

Benutzungsordnung für die städtischen Kindergärten „Lummerland“ und „Liliput“

Nach Beschlussfassung durch den Ausschuss für Bildung, Familie und Freizeit am 15.03.2011 wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Öffnungszeiten

Der Kindergarten „Lummerland“ ist montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Kindergarten „Liliput“ ist montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet.

§ 2 Mittagsverpflegung

Es besteht für die Kinder, die über 12.00 Uhr hinaus betreut werden, die Möglichkeit, montags bis freitags eine warme Mittagsmahlzeit im Kindergarten einzunehmen. Die hierdurch anfallenden Kosten sind von den Erziehungsberechtigten im jeweiligen Kindergarten gesondert zu entrichten. Nähere Informationen sind bei der Kindergartenleitung erhältlich.

§ 3 Erwerb zusätzlicher Betreuungsstunden (Stundenzukauf-Modell)

Über die reguläre verbindlich gewählten Betreuungszeit (z.B. von 8:00 bis 12:00 Uhr) hinaus können zusätzliche Betreuungsstunden in Form von Stundenguthaben in den Kindergärten erworben werden. Für regelmäßige Betreuungsbedarfe gilt das Modell nicht.

Betriebliche Gründe gehen dem Wunsch bzw. dem Bedarf nach zusätzlicher Betreuung vor. Das Angebot ist daher nur dann nutzbar, wenn es der Kindergartenbetrieb seitens der personellen Besetzung, der Gruppengröße, usw. zulässt. Ein Anspruch auf jederzeitige Nutzbarkeit des Angebotes besteht nicht. Der zusätzliche Betreuungsbedarf muss mindestens einen Tag im Voraus bei der Kindergartenleitung angemeldet und mit dieser abgestimmt werden.

Es besteht die Möglichkeit 5er-Karten oder 10er-Karten zu erwerben, auf denen die in Anspruch genommenen Betreuungsstunden eingetragen und abgestempelt werden. Die Stundenguthaben können auch in 2 x 30 Minuten am gleichen Tag in Anspruch genommen werden (z.B. bei regulärer Betreuungszeit von 8:00 – 12:00 Uhr: Bringen des Kindes schon um 7:30 Uhr, Abholen erst um 12:30 Uhr). Pro Tag sind jedoch nur ganze zusätzliche Betreuungsstunden nutzbar, Verrechnungen oder Gutschriften finden nicht statt.

Der Preis für eine zusätzliche Betreuungsstunde beträgt bis auf Weiteres 3,50 € pro Stunde und ist nicht im Rahmen der Sozialstaffel ermäßigungsfähig.

§ 4 Bringen und Abholen der Kinder

Die Kinder sollen bei einer vierstündigen Vormittagsbetreuung in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr möglichst bis 8.15 Uhr (Kindergarten „Liliput“) bzw. bis 8.30 Uhr (Kindergarten „Lummerland“) in den Kindergarten gebracht und spätestens bis 12.00 Uhr abgeholt werden. Im Falle einer Früh-, Übermittags-, Nachmittags- oder Ganztagsbetreuung werden die Bring- und Holzeiten durch die Kindergartenleitung bekannt gegeben.

Die Kinder sind durch die Erziehungsberechtigten zum Kindergarten zu bringen, dem/der aufsichtführenden Erzieher/in zu übergeben und bei dieser/diesem wieder abzuholen. Werden die Kinder nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt, müssen die zuständigen Erzieher/innen schriftlich benachrichtigt werden. Soll ein Kind ausnahmsweise allein nach Hause gehen, ist von den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Bestätigung hierüber der Kindergartenleitung vorzulegen.

Grundsätzlich gilt: Kein Kind darf allein mit dem Fahrrad vom Kindergarten nach Hause fahren.

§ 5 Schließzeiten

Die Kindergärten werden in den Sommerferien jeweils 3 Wochen sowie in den Weihnachtsferien geschlossen. Weitere Schließzeiten können sich durch Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen ergeben. Die Schließzeiten sowie ggf. Regelungen zur Notbetreuung werden in Abstimmung mit den Kindergartenbeiräten für jedes Kindergartenjahr rechtzeitig im Vorweg festgelegt.

§ 6 Eigenes Spielzeug, Süßigkeiten

Das Mitbringen von Süßigkeiten ist aus pädagogischen Gründen grundsätzlich nicht erlaubt. Für Geburtstage oder andere besondere Anlässe können von der jeweiligen Kindergartenleitung Ausnahmen zugelassen werden. Roller und größeres Spielzeug dürfen ebenfalls nicht in die Kindergärten mitgebracht werden. Die Haftung für mitgebrachtes Spielzeug ist ausgeschlossen.

§ 7 Kleidung, Ausstattung

Es wird erwartet, dass die Kinder sauber und ordentlich in den Kindergarten kommen. Die Kinder sollten zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Kindergarten nach Möglichkeit „trocken“ sein, d.h. keine Windeln mehr benötigen. Ausgenommen sind hiervon Kinder unter drei Jahren.

Die Kleidung der Kinder muss wettergerecht sein. Sie ist mit dem Namen des Kindes gut lesbar zu kennzeichnen. Die Kinder dürfen aus Sicherheitsgründen keine offenen Cloqs, Sandalen oder Pantoffeln tragen.

Jedes Kind bringt wöchentlich ein kleines Handtuch mit (gilt nur für den Kindergarten Liliput). Hausschuhe mit rutschhemmender Sohle sind mitzubringen und verbleiben im Kindergarten. Zum Turnen ist jeweils entsprechende Kleidung mitzubringen. Mit Rollschuhen, Inline-Skatern o.ä. dürfen die Kindergärten nicht betreten bzw. befahren werden.

§ 8 Krankheiten, Medikamente, Unfälle

Die Kinder müssen vor der Aufnahme in die Einrichtung frei von ansteckenden Krankheiten sein. Die Erziehungsberechtigten haben dieses der Kindergartenleitung vor Aufnahme des Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, das nicht älter als 14 Tage sein darf, nachzuweisen.

Bei Anzeichen einer beginnenden oder vorhandenen Krankheit bleibt das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen. Aus Rücksicht auf die Gesundheit der Kinder und der Mitarbeiter/innen haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind/ihre Kinder den Kindergarten nach einer Krankheit erst dann wieder besucht/besuchen, wenn kein Ansteckungsrisiko mehr besteht. Vor der Rückkehr des Kindes/der Kinder in die Einrichtung nach einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (s. Merkblatt) wie z.B. grippalen Infekten, Scharlach, Keuchhusten, und Magen-Darm-Infektionen ist von den Erziehungsberechtigten eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung im Kindergarten vorzulegen. Die Kosten hierfür obliegen den Eltern.

Die Mitarbeiter/innen der Kindergärten dürfen den Kindern keinerlei Medikamente verabreichen. Dies gilt auch für leichte Medikamente wie z.B. Husten- oder Fiebersäfte. Einzige Ausnahme sind chronische Erkrankungen (z.B. Allergien), bei denen nach den Vorgaben der Unfallkasse eine Entscheidung im Einzelfall getroffen wird, ein Medikationsplan mit den Eltern aufzustellen ist und eine ärztliche Unterweisung der betreffenden Mitarbeiter/innen erfolgt.

Bei Unfällen und plötzlich auftretender Krankheit während des Besuches des Kindergartens erfolgt in ernsten Fällen durch die Kindergartenleitung bzw. die/den zuständige/n Erzieher/in eine unverzügliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten. Gegebenfalls wird ein Arzt bzw. der Rettungsdienst hinzugezogen.

§ 9 Abwesenheit, unentschuldigtes Fehlen

Bei Abwesenheit des Kindes ist die Kindergartenleitung von den Erziehungsberechtigten unter Angabe der Gründe rechtzeitig zu benachrichtigen.

Insbesondere bei ansteckenden Krankheiten (s. § 8) ist diese Information von enormer Wichtigkeit, da die Kindergartenleitung gegebenenfalls weitere Dinge zu veranlassen hat (z. B. Benachrichtigung des Kreisgesundheitsamtes und der anderen Eltern, verstärkte Desinfektionsmaßnahmen).

Fehlt ein Kind länger als 14 Tage unentschuldig, verliert es den Anspruch auf den bis belegten Kindergartenplatz.

§ 10 Zusammenarbeit mit den Eltern

Auf eine gute und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern wird großen Wert gelegt. Alle das Kind betreffenden Fragen sind vertrauensvoll mit dem/der zuständigen Erzieher/in zu besprechen. Soweit diese Fragen nicht beim Bringen oder Abholen des Kindes geklärt werden können, ist hierfür eine gesonderter Gesprächstermin zu vereinbaren.

Von den Eltern wird erwartet, dass sie die pädagogische Arbeit der Kindergärten begleiten und unterstützen. Sie sind im Rahmen der Möglichkeiten an der Ausgestaltung des Kindergartenalltags zu beteiligen.

Beschwerden sollen grundsätzlich über das Beschwerdemanagement der Einrichtungen geregelt werden. Sollte hierdurch keine Lösung gefunden werden, ist die Leitung des Fachbereiches Gesellschaftliche Angelegenheiten, Am Markt 1, 24782 Büdelsdorf hinzuzuziehen.

§ 11 Auslegung der Benutzungsordnung

In Zweifelsfällen über die Auslegung dieser Benutzungsordnung ist eine Abstimmung im jeweiligen Kindergartenbeirat sowie eine Konkretisierung der betreffenden Regelung(en) vorzunehmen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister



(Hein)

Die vorliegende Benutzungsordnung habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen und erkläre mich/erklären uns Einverstanden.

Büdelsdorf, den

.....

Unterschrift(en) des/der Erziehungsberechtigten